



Betreff:

öffentlich

1. Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.08.2000

Erstellungsdatum 14.05.2001

Eingang 02:

Amt/Geschäftszeichen: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.07.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Dezernat IV

Begründung:

Begründung:

Gebühren/Entgelte, die Sportorganisationen und andere Institutionen für die Nutzung städtischer Sportanlagen an die Stadt zahlen, sind mit Bezug auf die Sportfördersatzung durch die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam (SPAN) festgelegt.

Der Stadtsportbund Potsdam (SSB) hat in einem Schreiben vom 09.11.2000 den Oberbürgermeister gebeten, die Rücknahme des o.g. StVV-Beschlusses hinsichtlich der Entgelte zu veranlassen und die SPAN und die Sportfördersatzung soweit notwendig gemeinsam mit der Verwaltung zu überarbeiten.

Bei der Überarbeitung der Satzungen sollte Berücksichtigung finden, dass die Vereine, die städtische Grundstücke, Gebäude oder Räume gemietet haben, durch einen Solidarbeitrag aller Potsdamer Sportvereine von den als belastend empfundenen Entgelten teilweise entlastet werden, wenn sie einen hohen Anteil jugendlicher Mitglieder haben.

Gleichzeitig soll der vom Sport durch die Erhöhung der Nutzungsentgelte in der SPAN erwartete Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht werden.

Auf seiner Mitgliederversammlung vom 10. April 2001 hat der SSB die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Änderung geschaffen und beschlossen, aus den Beiträgen der Vereine einen jährlichen Pauschalbetrag von 43 TDM (21.986,00 Euro) zur Entlastung der Vereine mit hohem Anteil jugendlicher Mitglieder an die Stadt zu leisten.

Die Bereitschaft des SSB zum Vertrag mit der Stadt über diese Leistung ist unter folgenden Voraussetzungen beschlossen worden:

1. Die Förderung nach der Sportfördersatzung erhalten Vereine nur, wenn sie Mitglied des Stadtsportbundes sind.
2. Die Regelung ist begrenzt bis 2004 und wird dann überarbeitet.
3. Es wird eine Sportstättenvergabekommission (Sport- und Bäderamt, SSB, Vereins-/Verbandsvertreter als Mitglieder) eingerichtet.
4. Der SSB erwartet, dass die finanzielle Sportförderung nach der Sportfördersatzung auf einen Jahresansatz von 350 TDM (179.000 Euro) erhöht wird.

Dem generellen Anliegen des Stadtsportbundes, die Vereine, die Grundstücke, Gebäude oder Räume gemietet haben hinsichtlich der Entgelte zu entlasten, ist durch die Änderung von Punkt 6 Abs. (7) und (8) der SPAN Rechnung getragen. Der neu hinzugekommene Punkt 6 Abs. (9) regelt die Beteiligung des SSB an den Kosten der Nutzung.

Punkt 3 der Forderungen des SSB wurde mit der Änderung des Punktes 4 - Vergabestelle - entsprochen.

Die Neuregelungen/Ergänzungen sind mit dem SSB abgestimmt. Sie sollen ab 01.01.2001 in Kraft treten. Über Punkt 4 der vom SSB formulierten Voraussetzungen kann erst mit der Haushaltssatzung 2002 entschieden werden.

Die zu Punkt 6 (6) vorgenommenen Ergänzungen hinsichtlich der Behandlung von Räumen zur Nutzung als Vereinsgaststätten sind aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit vorgenommen worden. In Punkt 6, Absätze (3), (6) und (7) ist die zum 01.01.2002 notwendige Euro-Anpassung vollzogen worden. Dabei wurde in Abs. 3 eine leichte Erhöhung zur Rundung der Beträge gerechnet. Die Euro-Anpassung ist in der Anlage zur Begründung nicht dargestellt. Sie ist dem Beschlusstext zu entnehmen.

Anlage zur Begründung SPAN

Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung - Änderungen

Neue Fassung - Änderungen

4. Vergabestelle

- (1) Alle Sportanlagen im Sinne von Pkt. 1 dieser Verordnung werden im Einvernehmen zwischen dem Sport- und Bäderamt und dem Stadtsportbund von der Sportstättenvergabekommission vergeben. ...

6. Nutzungsentgelte

- (3) Bei Sportveranstaltungen von Nutzern/Nutzerinnen, die die Fördervoraussetzungen nach § 3 der Satzung zur Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam nicht erfüllen, beträgt das Nutzungsentgelt 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch ...
- (6) ... zu vereinbaren. Unter diese Regelung fallen auch Räume zur Nutzung als Vereinsgaststätte. Nicht darunter fallen auf dem Grundstück aufstehende Gebäude und Räume, die ausschließlich zur Lagerung von Sportgerät genutzt werden (Bootshallen u.ä.). Hierfür wird ein Nutzungsentgelt entsprechend (7) erhoben.

neu

- (8) Vereine mit einem Anteil von 15 bis 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 75 v.H., Vereine mit einem Anteil von über 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 50 % der in den Absätzen 6 und 7 festgelegten Nutzungsentgelte. Vereine, die ausschließlich Räume zum Betrieb einer Geschäftsstelle gemietet haben, zahlen 50 v.H. der in Absatz 6 festgelegten Nutzungsentgelte.

Fassung vom 15.08.2000

4. Vergabestelle

- (1) Alle Sportanlagen im Sinne Pkt. 1 dieser Verordnung werden vom Sport- und Bäderamt nach Absprache mit dem Stadtsportbund vergeben. ...

6. Nutzungsentgelte

- (3) Bei Sportveranstaltungen von nicht als gemeinnützig anerkannten Nutzern/Nutzerinnen beträgt das Nutzungsentgelt 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch ...
- (6) ... zu vereinbaren.

neu

(9) Der Stadtsportbund beteiligt sich aus seinen Mitgliedsbeiträgen an den Kosten für die Nutzung gem. (6) und (7) durch seine Mitglieder mit einem jährlich festzulegenden Betrag. Hierüber ist eine schriftliche

(10) wie bisher (8)

(11) wie bisher (9)

7. Schlussbestimmungen

(2) Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung tritt ab 01.01.2001 in Kraft, gleichzeitig ...

(8) bisher, wird (10)
(9) bisher, wird (11)

7. Schlussbestimmungen

(2) Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung tritt ab 01.07.2000 in Kraft, gleichzeitig ...

1. Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom ...

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ... folgende 1. Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:

I. Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung

Die Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.08.2000 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 11/2000, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 4. ändert sich der 1. Satz wie folgt:

"Alle Sportanlagen im Sinne von Punkt 1 dieser Verordnung werden im Einvernehmen zwischen dem Sport- und Bäderamt und dem Stadtsportbund von der Sportstättenvergabekommission vergeben."

2. Im Punkt 6. ändert sich der Absatz (3) wie folgt:

"Bei Sportveranstaltungen von Nutzern/Nutzerinnen, die die Fördervoraussetzungen nach § 3 der Satzung zur Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam nicht erfüllen, beträgt das Nutzungsentgelt 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch

	<u>bis 31.12.01</u>	<u>ab 01.01.02</u>
a) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche bis 600 m ²	300,- DM	155,- Euro
b) bei Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Sportfläche von mehr als 600 m ²	600,- DM	305,- Euro
c) bei Überlassung eines Stadions oder einer		

	ungedeckten Sportanlage mit Plätzen für 4000 Zuschauer	1500,- DM	765,- Euro
d)	bei Überlassung einer ungedeckten Sport- anlage mit einem Fassungsvermögen unter 4000 Zuschauern	750,- DM	385,- Euro
e)	bei Überlassung der Sporthalle Heinrich- Mann-Allee	1500,- DM	765,- Euro
f)	bei Überlassung eines Bades	2000,- DM	1020,- Euro

3. Im Punkt 6. ändert sich der Absatz (6) wie folgt:

Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je m² 40,00 Dm pro Jahr/20,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren. Unter diese Regelung fallen auch Räume zur Nutzung als Vereinsgaststätte. Nicht darunter fallen auf dem Grundstück aufstehende Gebäude und Räume, die ausschließlich zur Lagerung von Sportgerät genutzt werden (Bootshallen u.ä.). Hierfür wird ein Nutzungsentgelt entsprechend (7) erhoben.

4. Im Punkt 6. ändert sich der Absatz (7), 1. Satz wie folgt:

Werden stadteigene Grundstücke an eine als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation zur Nutzung für ihren satzungsmäßigen Zweck vermietet oder verpachtet, sind abweichend von dem Grundsatz eines ortsüblichen Nutzungsentgeltes für den Grund und Boden 0,60 DM pro m² und Jahr/0,30 Euro pro m² und Jahr als Miet- und Pachtzins zu zahlen.

5. Im Punkt 6. wird der Absatz (8) wie folgt neu formuliert:

Vereine mit einem Anteil von 15 bis 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 75 v.H., Vereine mit einem Anteil von über 30 v.H. jugendlicher Mitglieder bis 18 Jahre zahlen ein Entgelt in Höhe von 50 % der in den Absätzen (6) und (7) festgelegten Nutzungsentgelte.

Vereine, die ausschließlich Räume zum Betrieb einer Geschäftsstelle gemietet haben, zahlen 50 v.H. der in Absatz 6 festgelegten Nutzungsentgelte.

6. Im Punkt 6. wird der Absatz (9) wie folgt neu formuliert:

Der Stadtsportbund Potsdam beteiligt sich aus seinen Mitgliedsbeiträgen an den Kosten für die Nutzung gemäß (6) und (7) durch seine Mitglieder mit einem jährlich festzulegenden Betrag. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Stadtsportbund und der Stadt zu treffen.

7. Der ehemalige Absatz (8) wird Absatz (10).

8. Der ehemalige Absatz (9) wird Absatz (11).

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Potsdam, den ...

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister